Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/16 88/02/0154

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §23 Abs2;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Hinsichtlich eines stehenden Fahrzeuges braucht die "Lenkereigenschaft" des Besch nicht in den Spruch aufgenommen zu werden, zumal es in Ansehung des Tatbestandes des § 23 Abs 2 StVO allein auf das Abstellen eines Fahrzeuges ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020154.X01

Im RIS seit

15.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at